

Antwort zur Anfrage der SPD-Fraktion „Umsetzung des neuen GEG´s“ vom 19.04.2023

zu Frage 1

Verfügt die Verwaltung bereits über ein entsprechendes Gebäudekataster und Daten, die bereits jetzt Rückschlüsse zulassen, ob und welche kreiseigenen Gebäude bautechnisch nachgerüstet werden müssen, um z.B. Wärmepumpen mit dem erforderlichen Wirkungsgrad installieren zu können.

Ein Gebäudekataster in dem Sinne der Fragestellung gibt es aktuell noch nicht, diese soll jedoch mit der Implementierung eines Energiemanagements (siehe VO 71/002/2023) sukzessive über die kommenden Jahre aufgebaut werden.

Bezüglich der Nachrüstung der Gebäude mit z.B. Wärmepumpen werden alle Gebäude des Kreises Mettmann jährlich überprüft und die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen, bezogen auf die Vorgaben der aktuellen Fassung des Gebäudeenergiegesetzes, unter Zunahme von Wirtschaftlichkeitsaspekten bewertet und im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr umgesetzt. Die Novellierung des GEG befreit jedoch nicht von der Notwendigkeit, etwaig notwendige energetischen Sanierungsarbeiten bei einem Heizungstausch miteinzukalkulieren.

Komponenten, die wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad der Anlagen haben werden gemäß GEG jährlich gewartet und bei Bedarf instandgesetzt.

zu Frage 2

Liegen bereits Einschätzungen vor, welche der kreiseigenen Gebäude in den nächsten Jahren aufgrund „alter“ Heizanlagen umgerüstet werden müssen und mit welchem Kostenrahmen hierbei zu rechnen ist

Die finalen Rahmenbedingungen des sich aktuell in der Novellierung befindlichen GEG sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Auf Grundlage der Anforderung aus dem aktuell gültigen GEG sind an den Standorten des Heilintegrativer Kindergarten Langenfeld sowie des Förderzentrums Nord Haus 2 die Heizungsanlagen aufgrund Ihres Alters auszutauschen. Der Kostenrahmen des Heilintegrativen Kindergartens Langefeld beträgt nach heutiger Einschätzung ca. 100.000 €. Der Kostenrahmen des Förderzentrums Nord Haus 2 beträgt nach heutiger Einschätzung 140.000 €. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen des novellierten GEG bekannt sind, müssen die Gebäude und Maßnahmen neu bewertet werden.

Darüber hinaus berücksichtigen wir bei Erweiterungen, Anbauten und Umbauten an kreiseigener Liegenschaften energetisch sinnvolle Maßnahmen und in diesem Zusammenhang prüfen wir auch die Erneuerung der vorhandenen Heizungsanlagen. Wir haben nach §4 GEG eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und wollen dieser auch entsprechend nachkommen.

zu Frage 3

Beabsichtigt die Verwaltung eine Art Masterplan für die energetische Umrüstung der kreiseigenen Gebäude zu erarbeiten?

Eine entsprechende Umsetzungsstrategie existiert bislang noch nicht, allerdings hat sich die Kreisverwaltung im Rahmen seines integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepts verpflichtet, sämtliche Liegenschaften auf einen guten energetischen Standard zu bringen.

Die Grundlage für ein solides und nachhaltiges Sanierungskonzept wird mit der Einführung des Energiemanagements gelegt.

Für den perspektivisch höheren Stromverbrauch durch den Einsatz von Wärmepumpen versucht der Kreis Mettmann bereits jetzt, alle Gebäude baulich für die Installation einer PV-Anlage zu bewerten und die Installation einer PV-Anlage bei positiver Bewertung zeitnah umzusetzen.